

BdB e.V. Geschäftsstelle Brodschranzen 3-5 20457 Hamburg

An den Vorsitzenden, die Stellvertretende  
Vorsitzende und die Fraktionsobleute des  
Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**BdB e.V.**  
Dr. Harald Freter  
Brodschranzen 3-5  
20457 Hamburg  
Tel 040 / 386 29 03-5  
Fax 040 / 386 29 03-2  
harald.freter@bdb-ev.de  
www.bdb-ev.de  
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, den 28. Februar 2011

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Bundestagsdrucksache 17/3617)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Drucksache haben Sie am 23.2.2011 eine Anhörung durchgeführt.

Das Anliegen, für mehr Qualität bei Vormundschaften und Betreuungen zu sorgen, wird von uns unterstützt. Allerdings sind wir der Auffassung, dass dieses Ziel eher durch fachliche Standards als durch die Vorgabe z.B. der Anzahl persönlicher Kontakte oder einer Fallzahlenbegrenzung erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie nachstehend Stellung.

Durch die Ergänzung der §§ 1837 Abs. 2 Satz 1. 1849 Abs. 1 des BGB, die gemäß § 1908 i Abs. 1 BGB sinngemäß auch auf das Betreuungsrecht anzuwenden sind, soll das Betreuungsgericht die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte beaufsichtigen und hat der vom Betreuer abzugebende Bericht auch Angaben zu den persönlichen Kontakten zum Betreuten zu enthalten. Nach der in § 1908 Absatz 1 Satz vorzunehmenden Änderung soll die Nichteinhaltung des persönlichen Kontakts ein wichtiger Grund für die Entlassung sein.

Wir befürchten nun, dass sich über die Vorgabe der Anzahl der Kontakte zwischen Vormund und Mündel (in der Regel einmal im Monat), die zwar nicht unmittelbar auf das Betreuungsrecht übertragbar ist, weil es in § 1908 i Abs. 1 BGB an einer entsprechenden Bestimmung fehlt, doch indirekt Auswirkungen auf die Betreuungspraxis und die Rechtsprechung ergeben.

Im Falle der Betreuung ist ab die Anzahl der persönlichen Kontakte kein taugliches Kriterium für die Qualität der Betreuungsarbeit im Einzelfall. So kann eine fachlich qualifizierte Betreuung (z.B. durch einen Berufsbetreuer nach den Grundsätzen des Betreuungsmanagements) durchaus mit weniger Einzelkontakten zu besseren Ergebnissen führen, als es eine weniger qualifizierte Arbeitsweise trotz einer höheren Anzahl an persönlichen Kontakten kann.

Die Frage, wie häufig ein Betreuer besucht werden sollte, steht daher im Ermessen des Betreuers. Er ist allein den Wünschen und dem Wohl des Betreuten verpflichtet. Das Betreuungsgericht hat hierüber auch nur eine reine Rechtsaufsicht, keine Fachaufsicht.

Unseres Erachtens zu Recht soll keine Mindestanzahl von erforderlichen persönlichen Kontakten in das Gesetz aufgenommen werden, weil es von den Umständen eines jeden Einzelfalles abhängt, wie oft solche Kontakte erforderlich sind.

Wenn andererseits aber eine regelmäßige Berichtspflicht in das Gesetz aufgenommen wird und zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden sollte, dass mangelnde Kontakte ein Entlassungsgrund sein können, ist zu befürchten, dass viele Gerichte diesbezüglich ganz eigene Vorstellungen entwickeln und eventuell viel zu pauschale Anforderungen stellen werden, die dann in Beschwerdeverfahren überprüft und ggf. korrigiert werden müssten.

Eine Auskunftspflicht sollte – entsprechend der bisherigen Praxis - allenfalls dann angenommen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der im Gesetz verankerte Grundsatz der persönlichen Betreuung nicht berücksichtigt wird, also z.B. dann, wenn z.B. eine Einrichtung, Angehörige oder der Betreute selbst sich über mangelnde Kontakte beschweren.

Wir bitten Sie, diese Gedanken im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und regen an, auf die ausdrückliche Benennung einer zu geringen Anzahl persönlicher Kontakte als Entlassungsgrund in § 1908b BGB zu verzichten.

§ 1908i Abs. 1 BGB sollte - sofern die beabsichtigten Änderungen des Vormundschaftsrechts beschlossen werden sollten - dahingehend geändert werden, dass diese Änderungen nicht sinngemäß auf die Betreuung anzuwenden sind.

Die entsprechende Passage des § 1908i Abs. 1 BGB würde dann lauten:

„Im Übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802, 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1826, 1828 bis 1836, 1836c bis 1836e, 1837 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3, § 1839, § 1840 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, §§ 1841 bis 1843, 1846, 1857a, 1888, 1890 bis 1895 sinngemäß anzuwenden.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Freter  
Referent für Sozial- und Gesundheitspolitik